STADT TETTNANG

Bodenseekreis

Allgemeine Bestimmungen

der

Stadt Tettnang über die Stellplatzablösung mit Änderung vom 09.05.2001.

Der Gemeinderat der Stadt Tettnang hat am 08. Mai 1985 aufgrund des § 39 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösuna

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Tettnang (Anlage 1) verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösungsbeträge

Für den gesamten Bereich der Stadt Tettnang einschließlich des ländlichen Bereiches wird ein Ablösungsbetrag von 5.000,-- € pro abzulösender Stellplatz erhoben.

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt Tettnang zur Ablösung erfolgt mit Abschluß eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage 2).

§ 4 Abweichungen

Über Abweichungen vom Muster des Ablösungsvertrages (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.06.1985 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekannt zugeben.

Zusatz:

- Die Satzungsänderung in § 2 tritt ab 1.1.2002 in Kraft.
 - 9. Ergänzungslieferung/Stand 28.12.2001.